

Die Minderheit der Kommission stellte folgenden Antrag:

Da der Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Wallis vom 25. Februar 1854 und 16. Februar 1855 festsetzt:

„Daß alles in Gemeinde- oder Partikularwaldungen geschlagene Holz, „das nicht zur eigenen Beheizung, oder zu öffentlichen oder Privatbauten „bestimmt ist, einer Taxe von 1 Fr. per Zugthierlast unterliegt, daß kein „Holz ausgeführt werden darf, außer auf drei bestimmten Grenzbüreaux;“

da diese Taxe neben der Kapital- und Einkommenssteuer besteht und als eine von dieser getrennte, auf den Handel und die Ausfuhr gelegte Abgabe betrachtet werden muß;

da die Bestimmungen der allegirten Beschlüsse mit S. 28 und 31 der Bundesverfassung, welche den freien Handel und Verkehr gewährleistet und die Einführung jeder Art Zölle den Kantonen untersagt, nicht im Einklange sind, so ist zu beschließen:

Es sei der Bezug der besprochenen Gebühren mit der Bundesverfassung nicht im Einklang, und die Regierung von Wallis sei daher einzuladen, den Bezug derselben einzustellen.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 11. November 1857.)

Der Bundesrath wählte Herrn Johannes Egger, von Herikau, zu einem Kommiss auf dem Hauptpostbureau St. Gallen.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1857
Date	
Data	
Seite	440-440
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 349

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.